

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Geraberg  
(Marktgebührensatzung)  
vom 26.01.2004**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 26.01.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg in der Sitzung vom 04.06.2003 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Geraberg sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

Die Grundgebühr beläuft sich auf EUR 5,-- pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt EUR 2,50 je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

**§ 4  
Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

**§ 5  
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

**§ 6  
Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde- oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.  
Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung von Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu 5.000,00 EURO belegt werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geraberg, den 26.01.2004

Hertwig  
Bürgermeister

(Siegel)